

---

# Urnen - Doppelwahlgrabstätte

Die Grabstätte besteht aus zwei Urnengräbern und einer Grabstätteneinfassung. Die Belegung ist mit einer Urne je Grab möglich. Das Nutzungsrecht wird gegen eine Nutzungsgebühr für 25 Jahre vergeben und ist verlängerbar. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte. Das Nutzungsrecht wird nur unter den in der Friedhofssatzung genannten Bedingungen vergeben

- **GRUNDSATZ:** Die Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Abdeckung der Grabstätte durch eine Grabplatte oder eine Grabstätteneinfassung mit einer gärtnerischen Bepflanzung ist möglich. Gestaltung und Inschrift von Grabmalen (Grabplatte/Grabstein) dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Das Aufstellen und Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin
- **GRABPLATTE / GRABSTEIN:** Die Grabplatte kann die Grabstätte vollständig oder teilweise abdecken, die Grabplatte darf nicht höher als 12 cm sein. Die Aufstellung eines Grabsteins ist möglich, dieser darf nicht höher als 70 cm sein
- **INSCHRIFT / ORNAMENT:** Als Inschrift sind mindestens Vorname und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr des/der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen anzugeben. Inschrift und Ornamente dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Als Ornamente sind grundsätzlich christliche Symbole genehmigungsfähig. Die Abbildung von Tieren ist nur im Rahmen der christlichen Symbole zulässig
- **KUNSTSTOFFE:** Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen